

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0160/2018/BV

Datum:
20.05.2018

Federführung:
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

**Ersatzbeschaffung eines UVV-Schleppers
hier: Bewilligung außerplanmäßiger Mittel und
Maßnahmengenehmigung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 14. Juni 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Ersatzbeschaffung für den bisherigen, 16 Jahre alten Schlepper, welcher nach den Unfallverhütungsvorschriften zur Arbeitssicherheit eingesetzt wird (UVV-Schlepper) durch einen gebrauchten landwirtschaftlichen Schlepper (weniger als 2.000 Betriebsstunden) für voraussichtlich 119.000 Euro brutto wird genehmigt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Mittel erfolgt durch Minderausgaben bei den Betriebsgeräten in Höhe von 35.000 Euro, aus Verkaufserlösen von voraussichtlich 28.000 Euro sowie durch Entnahme aus dem Budgetübertrag des Ergebnishaushaltes in Höhe von 56.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	119.000 €
Ersatzbeschaffung UVV-Schlepper	119.000 €
Einnahmen:	28.000 €
Verkaufserlös UVV-Schlepper	28.000 €
Finanzierung:	119.000 €
Betriebsgeräte	35.000 €
Verkaufserlöse	28.000 €
Entnahme aus Budgetübertrag 2017	56.000 €

Zusammenfassung der Begründung:

Ein landwirtschaftlicher Schlepper kann neben dem Einsatz als UVV-Schlepper während der Holzernte zudem im Sommer für weitere Arbeiten eingesetzt werden. Die Maschinennutzung wird damit wirtschaftlicher und effizienter. Die eigenen Mitarbeiter können somit bisherige Fremdvergaben in Eigenregie vornehmen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.06.2018

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Aktuelle Situation:

Der Forstbetrieb der Stadt Heidelberg untersteht einem ständigen Wandel. Zurzeit gibt es zwei große betriebliche Einflussfaktoren.

Im Rechtsstreit „Kartellverfahren Forst“ zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt wurde vom Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 15.03.2017 eine vorläufige Entscheidung verkündet. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf in Verbindung mit einem Ministerratsbeschluss vom 04.04.2017 und dem aktuellen Koalitionsvertrag der zwei Regierungsparteien kann als Initialzündung für eine tiefgreifende Forstreform in Baden-Württemberg angesehen werden. Das bislang gelebte Einheitsforstamt als Anlaufstelle für alle Waldbesitzer hat spätestens zum 01.07.2019 keinen Bestand mehr.

In Zusammenarbeit mit den Beschäftigten, dem DPR und dem Personalamt wurde durch eine Arbeitsgruppe ein Neuorganisationsvorschlag erarbeitet, welcher den Forstwirten langfristige berufliche Perspektiven eröffnen soll und dem Betrieb ermöglicht, ein größeres Arbeitsspektrum durch die eigene Belegschaft als bisher abzudecken und damit einen sinnvollen Ausgleich zwischen Fremdvergaben und flexibler eigener Aufgabenerledigung zu erreichen.

Zur Erreichung dieser Vorgaben muss der bestehende und veraltete Maschinenpark langsam an die Gegebenheiten eines modernen Forstbetriebes angepasst und umgesetzt werden. Nur so kann langfristig die Aufgabenerfüllung und die Einnahmezielerreichung gewährleistet werden.

Im Bereich des Staatswaldes ist aus Gründen der Arbeitssicherheit jede Rotte (Arbeitsgruppe) mit einem UVV-Schlepper ausgestattet. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Schlepper, die mit einer Forstschutzausrüstung und Anbauwinde zu UVV-Schleppern umgebaut wurden.

Bei der Stadt Heidelberg soll ebenfalls jede Rotte mit einem UVV-Schlepper ausgestattet sein. Gerade ein landwirtschaftlicher Schlepper ermöglicht bei den vielfältigen Aufgaben eine andere Maschinenauslastung und damit auf Dauer gesehen wirtschaftlicheren Einsatz. Die jetzige Maschine kann nur während der Holzernte eingesetzt werden.

2. Geplante Maßnahme

Der landwirtschaftliche Schlepper ermöglicht eine ganzjährige Maschinennutzung, was zu einer nicht unerheblichen Wirtschaftlichkeits- und Effizienzsteigerung führt. Der Schlepper kann im Sommer im Bereich der Verkehrssicherung, dem Mulchen und weiteren Arbeiten eingesetzt werden.

Der landwirtschaftliche Schlepper kann nicht alle Fremdvergaben ersetzen. Aber gerade im Bereich der Landschaftspflege, der Wegeunterhaltung und der Erholung kann ein sinnvolles Zusammenspiel zwischen dem Einsatz der eigenen Mitarbeiter mit der Maschine und Fremdvergaben erreicht werden und damit eine gewisse Unabhängigkeit in „Notsituationen“.

3. Finanzierung

Im Haushaltsjahr 2018 stehen Mittel in Höhe von 35.000 Euro durch Minderausgaben bei den Betriebsgeräten sowie 28.000 Euro aus Veräußerung des bisherigen UVV-Forstschleppers zur Verfügung. Darüber hinaus können 56.000 Euro aus dem positiven Budgetübertrag 2017 des Ergebnishaushaltes zur Deckung der außerplanmäßigen Mittel herangezogen werden.

Durch überwiegenden Einsatz des Schleppers in der Holzproduktion, können bis zu 80 % des zu leistenden Umsatzsteuerbetrages im Rahmen des Jahresabschlusses als Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird gebeten, die außerplanmäßigen Mittel sowie die Ausführungsgenehmigung für den landwirtschaftlichen Schlepper zu erteilen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Wirtschaftlicher Einsatz des eigenen Personals. Dauerhafte Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verkehrssicherung und des Holzeinschlages.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
in Vertretung

Dr. Joachim Gerner